

§ 4

Zuführungen zur Investitionsfinanzierung und Erhöhung der Umlaufmittel sowie für Stützungen

Die VEB erhalten von der WB:

- a) Mittel, wenn die eigenen planmäßigen Amortisationen und Gewinne zur Finanzierung des betrieblichen Investitions- und Projektierungsplanes nicht ausreichen,
- b) Mittel, wenn die eigenen planmäßigen Gewinne zur Finanzierung der Umlaufmittelerhöhung nicht ausreichen,
- c) Verluststützungen,
- d) produktgebundene Preisstützungen.

§ 5

Finanzierung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

(1) Die VEB führen zur Bildung des Fonds Technik von der WB festgelegte Anteile zu Lasten der Selbstkosten an die WB ab.

(2) Die VEB erhalten für die Finanzierung der planmäßig durchzuführenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Standardisierungsarbeiten und der Anlaufkosten, die im Zusammenhang mit der Überleitung der Ergebnisse dieser Arbeiten in die Produktion entstehen, Zuweisungen aus dem Fonds Technik der WB.

§ 6

VVB-Umlage

Die VEB führen die von der WB festgelegten Anteile zu Lasten ihrer Selbstkosten an die WB ab.

§ 7

Produktionsabgabe und andere Abgaben

Die VEB führen die Produktionsabgabe, Dienstleistungsabgabe, Handelsabgabe und die Verbrauchsabgaben an die WB ab.

Vereinigungen Volkseigener Betriebe

§ 8

Amortisations-Verwendungsfonds

(1) Die WB bilden einen Amortisations-Verwendungsfonds aus folgenden Mitteln:

- a) Amortisationsteile der VEB gemäß § 3 Buchst. a,
- b) Amortisationsaufkommen der WB (Zentrale).

(2) Die WB setzen die Mittel des Amortisations-Verwendungsfonds ein für

- a) Ausreichungen an die VEB gemäß § 4 Buchst. a,
- b) Zuführungen zum Investitionsfonds der WB (Zentrale) und ihrer Einrichtungen,
- c) Abführungen an den Haushalt der Republik, soweit die Amortisationen nicht gemäß Buchstaben a und b planmäßig benötigt werden.

Gewinn-Verwendungsfonds

§ 9

(1) Die WB bilden einen Gewinn-Verwendungsfonds aus

- a) Gewinnteilen der VEB gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 Buchst. c,
- b) Zuführungen aus dem Haushalt der Republik.

(2) Die WB verwenden die Mittel des Gewinn-Verwendungsfonds für

- a) Zuführungen an die VEB für Stützungen gemäß § 4 Buchstaben c und d,
- b) Zuführungen an die VEB für die Finanzierung der betrieblichen Investitions- und Projektierungspläne (nachdem die Mittel des Amortisations-Verwendungsfonds eingesetzt sind),
- c) Zuführungen an die VEB für die planmäßige Erhöhung der eigenen Umlaufmittel (nachdem die Mittel des Umlaufmittelverteilungsfonds eingesetzt sind),
- d) die Finanzierung des Investitions- und Projektierungsplanes der WB (Zentrale) und ihrer Einrichtungen,
- e) Maßnahmen, deren Finanzierung aus dem Gewinn-Verwendungsfonds gesondert gesetzlich festgelegt ist,
- f) die Abführung an den Haushalt der Republik.

§ 10

(1) Überplangewinne, die die VEB gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. c an die WB abführen, und Überplangewinne der WB (Zentrale) sind zu verwenden:

- a) für Maßnahmen, deren Finanzierung aus Überplangewinnen gesetzlich festgelegt ist,
- b) zum Ausgleich von Mindergewinnen und außerplanmäßigen Verlusten im Rahmen der WB.

(2) Der Überplangewinn, der nach der Verwendung gemäß Abs. 1 verbleibt, ist

- a) dem Prämienfonds der WB in der gesetzlich zulässigen Höhe zuzuführen,
- b) in Höhe des Restbetrages an den Haushalt der Republik abzuführen.

§ 11

(1) Soweit die Gewinne — saldiert mit den Verlusten — nicht planmäßig erwirtschaftet werden, ist die Gewinnverwendung für die im § 9 Abs. 2 Buchstaben b bis f genannten Verwendungszwecke anteilig zu vermindern.

(2) Die WB kann Überbrückungsdarlehen bei der Deutschen Notenbank beantragen, wenn wegen Mindergewinnen oder außerplanmäßigen Verlusten Investitionen und Umlaufmittel oder andere Aufgaben nicht finanziert werden können.

9 13

Umlaufmittel-Verteilungsfonds

(1) Die WB verteilen die von den VEB gemäß § 3 Buchst. b abzuführenden Umlaufmittelüberschüsse an